

- eine lebensbedrohende Erkrankung oder das Ableben eines Elternteiles, des Ehegatten, von Kindern oder Geschwistern der Verurteilten eingetreten ist;
- es die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben erfordert oder
- die Anwesenheit der Strafgefangenen bei den zu regelnden Fragen unerlässlich oder zweckmäßig ist.

Bei Strafgefangenen der strengen Vollzugsart soll eine solche Unterbrechung des Strafvollzuges im Regelfall erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit erfolgen.

Die Gewährung der Unterbrechung des Strafvollzuges im Falle der Schwangerschaft ist in § 57 gesondert geregelt. In **Absatz 1** wird eindeutig festgelegt, daß der Strafvollzug bei Vorliegen eines Vergehens zu unterbrechen ist, bei einem Verbrechen unter Berücksichtigung der angegebenen zeitlichen Höchstgrenze unterbrochen werden kann.

Im Falle der Gewährung einer Unterbrechung des Strafvollzuges sind die Strafgefangenen zu verpflichten, sich unverzüglich in der Strafvollzugseinrichtung zu melden, wenn der Grund der Unterbrechung des Strafvollzuges weggefallen ist, wenn die festgelegte Zeitspanne abgelaufen ist oder wenn eine Ladung zum weiteren Strafvollzug vorliegt. Darüber hinaus sind sie zu verpflichten, auf Anforderung der Strafvollzugseinrichtung notwendige Bescheinigungen über ihren Gesundheitszustand (z. B. über eine fachärztliche Behandlung, bei Entbindungen auch Stillbescheinigung) beizubringen bzw. vorzulegen. Unabhängig davon ist in regelmäßigen Zeitabständen durch die verfügende Strafvollzugseinrichtung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Unterbrechung des Strafvollzuges noch weiter gegeben sind.

Die Zeit einer Unterbrechung des Strafvollzuges wird in der Regel in die Strafzeit einbezogen. Das erfolgt nicht,

- wenn Strafgefangene eine Krankheit selbst herbeigeführt oder den Genesungsprozeß negativ beeinflusst haben;
- wenn durch sie die erteilten Auflagen schuldhaft nicht erfüllt werden;
- wenn das Gesamtverhalten der Strafgefangenen während des Strafvollzuges besonders negativ war;
- wenn während der Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges strafbare Handlungen begangen wurden.

Wird die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges nicht in die Strafzeit einberechnet, so sind den betreffenden Strafgefangenen die Gründe für diese Entscheidung bekanntzugeben. Gegen eine solche Entscheidung steht ihnen das Recht der Beschwerde zu.